



An die Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt,
Stadtgestaltung und Wohnen

01.06.2018

**Anfrage der CDU Fraktion zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen am 02.05.2018 zu TOP-Nr. 5.5; Luftmessstationen.
Drucksache-Nr.: 10885-18-E1**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage der CDU Fraktion beantworte das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wie folgt:

Zu Frage Nr. 1

Alle Anforderungen an Messorte für Stickoxide stehen – z.T. als Soll-Bestimmungen oder als pauschal weiterhin zu beachtende Nebenbedingungen- in Anlage 3 der 39.BImSchV (Stand 10.10.2016) als 1:1-Übersetzung der europäischen Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EU, zuletzt ergänzt um die Anforderungen aus der Kommissionsrichtlinie 2015/1480/EG. Der gesamte Text dazu wird in Anhang 1 angefügt, die wesentlichen Bezüge sind unterstrichen.

Zu Frage Nr. 2

Sofern eine Messstelle die Bedingungen zur Ortswahl erfüllt, gilt bei Überschreitung des Grenzwertes eine rechtliche Pflicht zur Aufstellung von Luftreinhalteplänen. Sofern die Überschreitung auf temporäre kürzerfristige und für die betroffene Straßenschlucht untypische Umstände zurückzuführen ist (z.B. zeitlich beschränkte Baustellen), wird dies bei einer Luftreinhalteplanung angemessen berücksichtigt.

Zu Frage Nr. 3

Die städtischen Messstellen sind straßengenau in Anhang 3 aufgelistet. Dieser Anhang gibt auch einen groben Überblick der Standorte der LANUV Messstellen. Die Messstellen des LANUV NRW sind detaillierter auf der Internetseite des LANUV unter <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/immissionen/messorte-und-werte/> einzusehen. Hier kann auf die neue interaktive Messortfindemaschine auf der Internetseite des LANUV verwiesen werden. Die Eingabe des Stadtnamens sowie ein Herausnehmen aller weiterer Filter ermöglicht einen vollständigen Überblick über die aktuellen und historischen Messorte, inklusive der zugehörigen Steckbriefe sowie die verfügbaren Messdaten.

Geschäftsbereiche:

Zu Frage Nr. 4

Die Messorte des LANUV und die der Stadt Dortmund erfüllen die Vorgaben der 39. BImSchV. Sofern keine wesentlichen Änderungen im Umfeld der Messstationen auftreten, ist eine Versetzung von Standorten nicht erforderlich.

Als Ergänzung wurde die Antwort auf eine aktuelle Kleine Anfrage in Berlin des Herrn Abgeordneten Henna Schmidt beigefügt (Anhang 3).

Ein weiterer nützlicher Text befindet sich auf der Internetseite des Umweltbundesamt unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luftmessnetz-wo-wie-wird-gemessen>.

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Wilde

Anhang 1

39.BImSchV 10.10.2016**Anlage 3 (zu den §§ 2, 3, 13, 14 und 21)****Beurteilung der Luftqualität und Lage der Probenahmestellen für Messungen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln (PM10 und PM2,5), Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft**

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 1081 - 1082)

A. Allgemeines

Die Luftqualität wird in allen Gebieten und Ballungsräumen nach folgenden Kriterien beurteilt:

1. Die Luftqualität wird an allen Orten, mit Ausnahme der in Nummer 2 genannten Orte, nach den Kriterien beurteilt, die in den Abschnitten B und C für die Lage der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen festgelegt sind. Die in den Abschnitten B und C niedergelegten Grundsätze gelten auch insoweit, als sie für die Bestimmung der spezifischen Orte von Belang sind, an denen die Werte der einschlägigen Schadstoffe ermittelt werden, wenn die Luftqualität durch orientierende Messungen oder Modellrechnungen beurteilt wird.

2. Die Einhaltung der zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten Immissionsgrenzwerte wird an folgenden Orten nicht beurteilt:

a) an Orten innerhalb von Bereichen, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zugang hat und in denen es keine festen Wohnunterkünfte gibt;

b) nach Maßgabe von § 1 Nummer 20 auf dem Gelände von Arbeitsstätten, für die alle relevanten Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gelten;

c) auf den Fahrbahnen der Straßen und, sofern Fußgänger und Fußgängerinnen für gewöhnlich dorthin keinen Zugang haben, auf dem Mittelstreifen der Straßen.

B. Großräumige Ortsbestimmung der Probenahmestellen

1. Schutz der menschlichen Gesundheit

a) Der Ort von Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit vorgenommen werden, ist so zu wählen, dass folgende Daten gewonnen werden:

– Daten über Bereiche innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen, in denen die höchsten Werte auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen Zeitraum ausgesetzt sein wird, der im Vergleich zum Mittelungszeitraum der betreffenden Immissionsgrenzwerte signifikant ist;

– Daten zu Werten in anderen Bereichen innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen, die für die Exposition der Bevölkerung allgemein repräsentativ sind.

b) Der Ort von Probenahmestellen ist im Allgemeinen so zu wählen, dass die Messung von Umweltzuständen, die einen sehr kleinen Raum in ihrer unmittelbaren Nähe betreffen, vermieden wird. Dies bedeutet, dass der Ort der Probenahmestelle so zu wählen ist, dass die Luftproben – soweit möglich – für die Luftqualität eines Straßenabschnitts von nicht weniger als 100 Meter Länge bei Probenahmestellen für den Verkehr und nicht weniger als 250 Meter x 250 Meter bei Probenahmestellen für Industriegebiete repräsentativ sind.

c) Messstationen für den städtischen Hintergrund müssen so gelegen sein, dass die gemessene Verschmutzung den integrierten Beitrag sämtlicher Quellen im Luv der Hauptwindrichtung der Station erfasst. Für die gemessene Verschmutzung sollte nicht eine einzelne Quelle vorherrschend sein, es sei denn, dies ist für eine größere städtische Fläche typisch. Die Probenahmestellen müssen grundsätzlich für eine Fläche von mehreren Quadratkilometern repräsentativ sein.

d) Sollen die Werte für den ländlichen Hintergrund beurteilt werden, darf die Probenahmestelle nicht durch nahe, das heißt näher als 5 Kilometer, liegende Ballungsräume oder Industriegebiete beeinflusst sein.

e) Soll der Beitrag industrieller Quellen beurteilt werden, ist mindestens eine Probenahmestelle im Lee der Hauptwindrichtung von der Quelle im nächstgelegenen Wohngebiet aufzustellen. Ist der Hintergrundwert nicht bekannt, so wird eine weitere Probenahmestelle im Luv der Hauptwindrichtung aufgestellt.

f) Probenahmestellen sollten möglichst auch für ähnliche Orte repräsentativ sein, die nicht in ihrer unmittelbaren Nähe gelegen sind.

g) Sofern dies aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich ist, sind Probenahmestellen auf Inseln einzurichten.

2. Schutz der Vegetation und der natürlichen Ökosysteme

Die Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz der Vegetation und der natürlichen Ökosysteme vorgenommen werden, sollten mehr als 20 Kilometer von Ballungsräumen beziehungsweise mehr als 5 Kilometer von anderen bebauten Flächen, Industrieanlagen oder Autobahnen oder Hauptstraßen mit einem täglichen Verkehrsaufkommen von mehr als 50 000 Fahrzeugen entfernt gelegen sein. Dies bedeutet, dass der Ort der Probenahmestelle so zu wählen ist, dass die Luftproben für die Luftqualität einer Fläche von mindestens 1 000 Quadratkilometer repräsentativ sind. Die zuständigen Behörden können auf Grund der geographischen Gegebenheiten oder im Interesse des Schutzes besonders schutzbedürftiger Bereiche vorsehen, dass eine Probenahmestelle in geringerer Entfernung gelegen oder für die Luftqualität einer kleineren Fläche repräsentativ ist.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Luftqualität auf Inseln beurteilt werden muss.

C. Kleinräumige Ortsbestimmung der Probenahmestellen

Soweit möglich ist Folgendes zu berücksichtigen:

Der Luftstrom um den Messeinlass darf nicht beeinträchtigt werden, das heißt, bei Probenahmestellen an der Baufluchtlinie soll die Luft in einem Bogen von mindestens 270° oder 180° frei strömen.

Im Umfeld des Messeinlasses dürfen keine Hindernisse vorhanden sein, die den Luftstrom beeinflussen, das heißt, der Messeinlass soll einige Meter von Gebäuden, Balkonen, Bäumen und anderen Hindernissen entfernt sein und Probenahmestellen, die Werte liefern, die für die Luftqualität an der Baufluchtlinie repräsentativ sind, sollen mindestens 0,5 Meter vom nächsten Gebäude entfernt sein.

Der Messeinlass muss sich grundsätzlich in einer Höhe zwischen 1,5 Meter (Atemzone) und 4 Meter über dem Boden befinden. Ein höher gelegener Einlass kann angezeigt sein, wenn die Messstation Werte liefert, die für ein großes Gebiet repräsentativ sind. Abweichungen sollen umfassend dokumentiert werden.

Der Messeinlass darf nicht in nächster Nähe von Emissionsquellen angebracht werden, um die unmittelbare Einleitung von Emissionen, die nicht mit der Umgebungsluft vermischt sind, zu vermeiden.

Die Abluftleitung der Probenahmestelle ist so zu legen, dass ein Wiedereintritt der Abluft in den Messeinlass vermieden wird.

Bei allen Schadstoffen dürfen verkehrsbezogene Probenahmestellen zur Messung höchstens 10 Meter vom Fahrbahnrand entfernt sein; vom Fahrbahnrand verkehrsreicher Kreuzungen müssen sie mindestens 25 Meter entfernt sein. Als verkehrsreiche Kreuzung gilt eine Kreuzung, die den Verkehrsstrom unterbricht und gegenüber den restlichen Straßenabschnitten Emissionsschwankungen (durch Stop-and-go-Verkehr) verursacht.

Die folgenden Faktoren können ebenfalls berücksichtigt werden:

Störquellen, Sicherheit, Zugänglichkeit, Stromversorgung und Telefonleitungen, Sichtbarkeit der Messstation in der Umgebung, Sicherheit der Öffentlichkeit und des Betriebspersonals, Vorteile einer Zusammenlegung der Probenahmestellen für verschiedene Schadstoffe, Anforderungen der Bauleitplanung.

Jede Abweichung von den Kriterien dieses Abschnitts ist nach den Verfahrensvorschriften gemäß Abschnitt D umfassend zu dokumentieren.

D. Dokumentation und Überprüfung der Ortswahl

Die für die Beurteilung der Luftqualität zuständigen Behörden dokumentieren für alle Gebiete und Ballungsräume umfassend die Verfahren für die Wahl der Standorte für Probenahmestellen. Sie zeichnen Grundlageninformationen für die Netzplanung und die Wahl der Standorte für Probenahmestellen auf. Die Dokumentation umfasst auch Fotografien der Umgebung in den Haupthimmelsrichtungen und detaillierte Karten. Die Dokumentation für Gebiete oder Ballungsräume, in denen die Informationen aus Probenahmestellen für ortsfeste Messungen durch solche aus Modellrechnungen oder orientierenden Messungen ergänzt werden, umfasst auch die Einzelheiten dieser zusätzlichen Methoden sowie Angaben über die Art und Weise der Erfüllung der Kriterien gemäß § 14 Absatz 3.

Die Dokumentation wird erforderlichenfalls aktualisiert und mindestens alle fünf Jahre überprüft, um sicherzustellen, dass Auswahlkriterien, Netzplanung und Messstellenstandorte

stets aktuell und dauerhaft optimal sind. Die Dokumentation wird der Kommission auf Anfrage innerhalb von drei Monaten übermittelt.

Anhang 2

Städtisches Messnetz 2018

Messpunkt Straße

MP 1	Ruhrallee 55
MP 2	Märkische Str. 191/170
MP 3	Faßstr./Brauerstr. 8
MP 8	Brackeler Hellweg 109
MP 9	Evinger Str. 191
MP 12	Emscherallee 34-36
MP 15	Provinzialstr. 380
MP 19	Stockumer Str. 238
MP 22	Brackeler Str. 16/20
MP 23	Wittichstr. 114
MP 24	Schönaichsiepen 47
MP 27	Kreuzstr. 92
MP 28	Brückstr. 45
MP 29	Hugo-Pork-Str. 4
MP 31	Kirchlinder Str. 13
MP 32	Chemnitzer Str. 147

LANUV NRW Messpunkte

VDOM	Brackeler Str.
VDOR	Steinstr.
DMD2	Eving
DOB11	Westfalendamm
DOB12	Rheinlanddamm

Anhang 3

Schriftliche Anfrage Berlin
Drucksache 18/13 941